

Gemeinde Gerstungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windpark Gerstungen-Ost"

Begründung

Stand: 2. Entwurf - März 2026

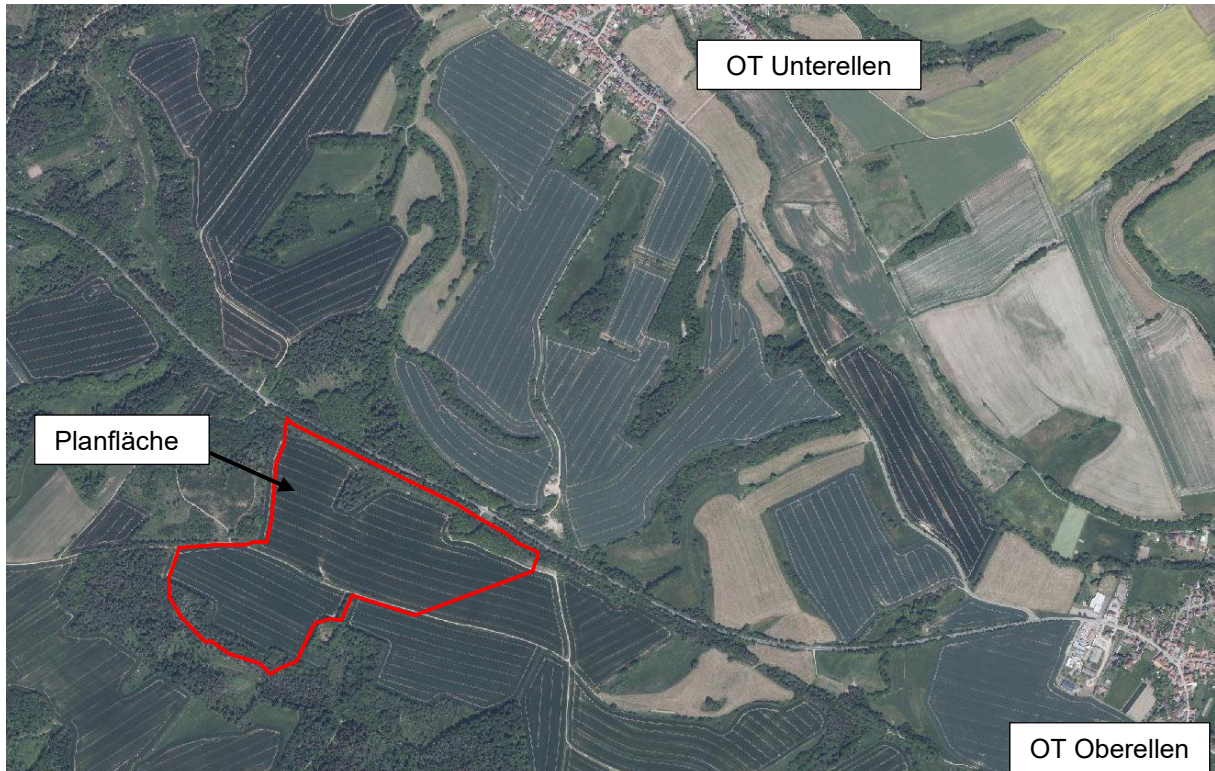


Abbildung 1: Luftbild Auszug: thueringenviewer.de (unmaßstäblich) – entnommen: 22.10.2024

Vorhabenträger:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Planverfasser:**

KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN

Umweltbericht/Grünordnung:

MEP Plan GmbH
Hofmühlenstr. 2
01187 DRESDEN

Verfahren:

Gemeinde Gerstungen
Wilhelmstraße 53
99834 GERSTUNGEN

GEMEINDE GERSTUNGEN

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„WINDPARK GERSTUNGEN-OST“**

BEGRÜNDUNG TEIL A

2. ENTWURF

STAND: MÄRZ 2026

TEIL A - INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ERFORDERNIS	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Planerfordernis	2
1.3 Verfahrensablauf	2
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	6
3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION	7
3.1 Landesplanung und Raumordnung	7
3.2 Vorbereitender Bauleitplan - Flächennutzungsplan	9
3.3 Dringende Gründe	9
4. BESTANDSDARSTELLUNG	11
4.1 Lage/Größe	11
4.2 Standortalternativen	11
4.3 Verkehrsanbindung	13
4.4 Topographie	13
4.5 Umweltsituation	13
4.6 Eigentumsverhältnisse	14
5. PLANUNGSZIELE/PLANUNGSKONZEPT	15
5.1 Planungsziel	15
5.2 Planungskonzept	15
6. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG	17
6.1 Netzanbindung	17
6.2 Leitungsbestand	17
6.3 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	17
6.4 Abfallentsorgung	18
7. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	18
7.1 Art der baulichen Nutzung	18
7.2 Maß der baulichen Nutzung	18
7.3 überbaubare Grundstücksflächen	19
7.4 Nebenanlagen	20
7.5 Verkehrsflächen	20
7.6 Flächen für Wald / Flächen für die Landwirtschaft	20
7.7 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (grünordnerische Festsetzungen)	20
8. FLÄCHENBILANZ	22
9. PLANVERWIRKLICHUNG/KOSTEN	22
10. HINWEISE	23
11. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	23
12. QUELLENVERZEICHNIS	25
13. ANLAGE	27

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Verfahrensablauf (Verfahren nach BauGB)</i>	3
<i>Tabelle 2: Flächenbilanz</i>	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Luftbild Auszug: thuringenviewer.de (unmaßstäblich) – entnommen: 22.10.2024</i>	1
<i>Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Geoproxy Thüringen 2023)</i>	2
<i>Abbildung 3: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – Liegenschaftskataster Stand Dezember 2025</i>	3
<i>Abbildung 4: Lage der Maßnahme M3 (Darstellung unmaßstäblich und symbolhaft) - Thüringenviewer 07/2025</i>	7
<i>Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen 2012 mit Darstellung des Plangebietes</i>	8
<i>Abbildung 6: Auszug aus dem aktuellen Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen von 11/2018/ Karte Raumnutzung mit Darstellung des Plangebietes</i>	9
<i>Abbildung 7: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – (Thüringen Viewer – entnommen am 06.09.2024)</i>	11
<i>Abbildung 8: Alternativenprüfung in der Gemeinde Gerstungen (JUWI GmbH 2019)</i>	12
<i>Abbildung 9: Lageplan mit innerer Erschließung des Plangebietes, Zuwegung in blau (unmaßstäblich) – (JUWI 07.2025)</i>	16
<i>Abbildung 10: Lageplan mit möglicher Kabeltrasse zum Umspannwerk Herda (JUWI GmbH 2023a)</i> 17	

1. ANLASS UND ERFORDERNIS

1.1 Planungsanlass

Die Firma JUWI GmbH ist ein Projektentwickler mit langjähriger Erfahrung im Bereich der erneuerbaren Energien. Sie plant in Kooperation mit der Windkraft Thüringen GmbH (WKT) und der Gemeinde Gerstungen die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde Gerstungen, südlich des Ortsteils Unterellen bzw. westlich des Ortsteils Oberellen im Bereich des Dietrichsberges.

Die Gemeinde Gerstungen hat sich zur Unterstützung des Projektes bekannt und sieht es als ihren Beitrag zur Energiewende und zur Umsetzung der von der Bundesregierung bis zum Jahr 2040 angestrebten Klimaneutralität an. Ein Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Gerstungen und der JUWI GmbH wurde am 18.12.2019 unterschrieben.

Das Projekt soll anteilig dazu beitragen, die vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung erreichen.

Gemäß Zielsetzung des Wind-An-Land-Gesetzes (in Kraft getreten am 01.02.2023) ist vorgeschrieben, die für Windkraft an Land bereitgestellte Fläche bis 2027 auf 1,4% bzw. bis 2032 auf zwei Prozent zu erhöhen. Für die einzelnen Bundesländer wurden dabei unterschiedlich Flächenziele festgelegt, die die jeweiligen Voraussetzungen (z.B. Windverfügbarkeit, Topografie) berücksichtigen. So ist die Fläche für Windenergie in Thüringen auf 1,8 % zu erhöhen.

Bei einer Verfehlung der Flächenziele entfällt die Ausschlusswirkung der bisherigen Konzentrationsplanung. Windenergieanlagen wären im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig, entweder auf Landesebene oder in der betroffenen Kommune/Planungsregion.

Mit der Umsetzung des Projektes möchte die Gemeinde Gerstungen ihren Beitrag zur Erreichung des entsprechenden Flächenziels für die Planungsregion Südwestthüringen leisten und das Vorhaben zur ökologischen bzw. umweltfreundlichen Energieerzeugung im Sinne der Energiewende vorantreiben. Die Gemeinde sieht zudem die Vorteile der lokalen Wertschöpfung, da die Flächen des Vorhabens in kommunalem Eigentum sind. Nach der Realisierung des Vorhabens sollen die Windenergieanlagen von der WKT als kommunaler Energieversorger übernommen und betrieben werden, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung existiert bereits.

Da der gültige Regionalplan Südwestthüringen aus dem Jahr 2011 das Plangebiet nicht als Vorranggebiet Windenergie ausweist, beantragte die Gemeinde Gerstungen gem. § 6 ROG i.V.m. § 11 ThürLPG mit Schreiben vom 30.11.2023 bei der oberen Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e Abs. 5 BauGB.

Die Zielabweichung wurde mit Schreiben vom 14.06.2024 zugelassen.

Nun soll für das Vorhaben die verbindliche Bauleitplanung entwickelt werden. Der Geltungsbereich wurde etwas geschärft und beinhaltet nun die Fläche, die im Bescheid zum Zielabweichungsverfahren positiv beschieden wurde.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Geoproxy Thüringen 2023)

1.2 Planerfordernis

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung des Vorhabens für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Gerstungen, südlich von Unterehlen geschaffen werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein mit der Gemeinde Gerstungen abzustimmender Plan des Vorhabenträgers zur Durchführung von Bauvorhaben und deren erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Er wird im § 12 des Baugesetzbuches geregelt und verbindet städtebauliche Planung mit städtebaulichen Durchführungsmaßnahmen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sind gegeben:

- der Vorhabenträger ist Grundstückseigentümer
- der Vorhabenträger übernimmt alle mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Kosten (Planungskosten, Erschließungskosten),
- der Vorhabenträger ist in der Lage, das Vorhaben zu realisieren (Eignung, Finanzierbarkeit).

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird in einem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Gerstungen und dem Vorhabenträger geregelt.

1.3 Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung im Regelverfahren erstellt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird angewandt, da eine Kompensationspflicht besteht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat bereits am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“ gefasst.

In einem ersten Schritt erfolgte eine Abstimmung (Scoping) mit dem Landratsamt zur Klärung/Erfassung von Rahmenbedingungen.

Verfahrensablauf

Tabelle 1: Verfahrensablauf (Verfahren nach BauGB)

Lfd.-Nr.	Verfahrensschritte
1.	Aufstellungsbeschluss
2.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Abfrage bezüglich Umweltrelevanzen und Monitoring gem. § 4 Abs.1 BauGB)
4.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
5.	Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, jedermann kann in diesem Zeitraum Anregungen zur Planung vorbringen (§ 3 Abs.2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
6.	Abwägungsbeschluss
7.	Durchführungsvertrag
8.	Satzungsbeschluss
9.	Genehmigung/Anzeige
10.	Bekanntmachung der Genehmigung/Satzungsbeschluss Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form der Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Gerstungen und zusätzlich einer öffentlichen Auslage vom 22.04.2025 bis 23.05.2025 durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung wurde eine Stellungnahme zur Niederschrift mit folgenden Inhalten abgegeben:

- es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, da die Belange des Unternehmens nicht betroffen sind

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB digital beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Inhaltlich galt es, Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und sich über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Es wurden 48 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt, von denen 16 keine Stellungnahme abgegeben haben. Von den eingegangenen Stellungnahmen waren 13 ohne Hinweise und Anregungen.

Die restlichen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung/Entwurfserarbeitung behandelt. Teilweise erfolgte eine Kenntnisnahme der Aussagen/Hinweise, teilweise wurden die Hinweise/Anregungen in die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung zum Entwurf aufgenommen.

Folgende Inhalte wurden in der Planzeichnung bzw. der Begründung eingearbeitet:

- Ergänzung der Begründung zu folgenden Themen:
 - Inhalte des Zielabweichungsverfahrens
 - Auswirkungen der Bauleitplanung
 - Aussagen zur Löschwasserbereitstellung
- Ergänzung des Umweltberichtes zu folgenden Themen:
 - Bedeutung der Landbewirtschaftung/Agrarstruktur
 - Definition von Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/Biotope
 - Landschaftsbildbewertung nach Nohl
 - externe Ausgleichsmaßnahme
 - Umgang mit der Überschussmasse

- Flächenfestsetzung des SO-Gebietes wird auf die Baugrenzen begrenzt, restliche Flächen im Geltungsbereich werden als landwirtschaftliche Flächen/Wald dargestellt
- Anpassung der Erschließungswege (Verlauf), Ausweisung von privaten und öffentlichen Wirtschaftswegen
- Ergänzung einer externen Ausgleichsmaßnahmen
- Übernahme von Leitungsbeständen als Hinweise zur Planunterlage
- Ergänzung der auf der Planzeichnung enthaltenen Hinweise (z.B. Rückbauverpflichtung, Archäologie)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde eine Beteiligung zum Entwurf nach Beschlussfassung des Gemeinderates durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden, soweit sie abwägungsrelevante Inhalte hatten, abgewogen und mit einem Abwägungsbeschluss untersetzend behandelt. Mit der Beschlussvorlage über den Entwurf (Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss) wurde der Umgang mit den Stellungnahmen aus dem Vorentwurf dem Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss über den Entwurf und dessen Auslegung/Veröffentlichung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Am 28.08.2025 wurde durch den Gemeinderat der Beschluss über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB gefasst (Planstand Juli 2025).

Die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten, der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden fanden bei der Entwurfserarbeitung Beachtung (Umweltbericht, Begründung, planungsrechtliche und textliche Festsetzungen).

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer Auslegung/Veröffentlichung des Entwurfes (Stand Juli 2025) sowie durch Internetveröffentlichung vom 22.09.2025 bis zum 24.10.2025 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde 3 Stellungnahme zur Niederschrift/per Mail abgegeben.

Folgende Themen wurden im Rahmen der Stellungnahmen vorgebracht:

- Kritik an der Wahl der externen Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung Schwimmbad Burkhardtroda mit Gestaltung der Aue“:
 - kein Bezug zum OT Unterellen
 - Maßnahme findet in der Gemeinde Gerstungen statt
 - Vorschlag alternativer Maßnahmen
 - Alternativen stellen keine Entsiegelung dar bzw. sind sehr kleinteilig und nicht ausreichend
 - sollten im Maßnahmen- und Flächenpool des Wartburgkreises Beachtung finden und könnten dann im Rahmen anderer Vorhaben realisiert werden
- Betroffenheit der Zugrouten von Vögeln:
 - im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages konnte eine Betroffenheit ausgeräumt bzw. Maßnahmen festgelegt werden, die eine Betroffenheit ausschließen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB:

Es wurden 48 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt, von denen 20 keine Stellungnahme abgegeben haben. Von den eingegangenen Stellungnahmen waren 14 ohne Hinweise und Anregungen.

Die restlichen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt.

Teilweise erfolgte eine Kenntnisnahme der Aussagen/Hinweise, teilweise wurden die Hinweise/Anregungen in die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung zum Satzungsplan aufgenommen.

Folgende Inhalte wurden eingearbeitet:

- Konkretisierung der Flächenbezeichnung der Rotorüberflugfläche als Rotor-Out-Fläche (Planzeichnung), ergänzende Erläuterungen (Begründung)

- Wegfall der Festsetzung zur Zulässigkeit von Einfriedungen/Zäunen in der nicht überbaubaren Fläche – die Errichtung von Zäunen usw. ist nicht vorgesehen (Planzeichnung und Begründung)
- Korrektur der Rechtsgrundlage für die textliche Festsetzung 2.2 (Planzeichnung)
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Planzeichnung)
- Konkretisierung der Inhalte der externen Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung Schwimmbad Burkhardtroda mit Gestaltung Aue (M3)“ gemäß den inhaltlichen Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (Planzeichnung und Begründung); Streichung der Aussagen zu den Kosten der Maßnahme (Begründung)
- **Anpassung der überbaubaren Grundflächen pro Windenergieanlage und für die dauerhaft erforderlichen Nebenanlagen sowie der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen (Planzeichnung / Teil A Begründung); dadurch Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Teil B Umweltbericht)**
- Ergänzung der gesetzlichen Ziele des Umweltschutzes sowie von Monitoringmaßnahmen (Begründung)
- Ergänzung des Pkt. 5 – Bodenschutz der Hinweise um das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung (Planzeichnung)
- Ergänzung der unter Hinweise - Pkt. 7 Rückbauverpflichtung enthaltenen Aussagen zur Rückbauverpflichtung bezüglich der Bodenfunktion (Planzeichnung) sowie der Erläuterungen (Begründung)

Folgende Inhalte wurden abgewogen:

- Informationen zu Leitungsverläufen, Abstandsflächen, Höhenbeschränkungen, Abschaltzeiten usw. (verschiedene Versorgungsunternehmen) - Verweis auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren, in diesen finden diese Dinge Beachtung bzw. sind Grundlage der Objekt- und Erschließungsplanung
- keine Änderung des Maßstabes der Planzeichnung gem. Forderung des TLBG auf Grund der Gebietsgröße, die Lesbarkeit und Übertragbarkeit der Festsetzungen ist gewährleistet
- es erfolgt keine Ermittlung des Gebäudebestandes im Plangebiet gem. Forderung TLBG – es ist kein Gebäudebestand vorhanden
- Vorschlag anderer Ausgleichsmaßnahmen durch die Öffentlichkeit – diese sind für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geeignet; die Einstellung in den maßnahmen- und Flächenpool des Wartburgkreises wird empfohlen

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen/Ergänzungen nicht berührt. Das Vorhabenkonzept bleibt grundlegend erhalten.

Eine erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB macht sich auf Grund der Korrektur der überbaubaren Grundfläche sowie der Höhe der baulichen Anlagen erforderlich. Die Veröffentlichung/Auslage findet in verkürzter Form statt.

Die übrigen Abwägungstatbestände führen nicht zu inhaltlichen Änderungen, sondern besitzen lediglich ergänzenden/untersetzenden Charakter von in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen bzw. stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Abwägungsbeschluss

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden alle eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken in das Abwägungsverfahren einbezogen und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

- Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf: 28.08.2025
- Abwägungsbeschluss zum Entwurf/2. Entwurf:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, wurden/werden mit Schreiben/per mail über das Ergebnis des Abwägungsbeschlusses in Kenntnis gesetzt.

Satzungsbeschluss

Durch den Gemeinderat wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst. Anschließend wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan bei der Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung zur Genehmigung eingereicht.

Vor Satzungsbeschluss wird der Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger unterzeichnet.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 39,5 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Unterellen:

Flur 3, Flurstücke 263/1, 285/1, 285/2, 285/3

Flur 4, Flurstücke 287, 288/2, 288/3, 289/2, 290/5, 290/6, 291/2, 292/2, 292/3, 296/3

Flur 11, Flurstücke 3 (teilw.), 4 (teilw.), 9 (teilw.), 10 (teilw.), 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20/2 (teilw.), 21/2 (teilw.), 21/5 (teilw.), 21/4 (teilw.), 22 (teilw.)

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Lageplan

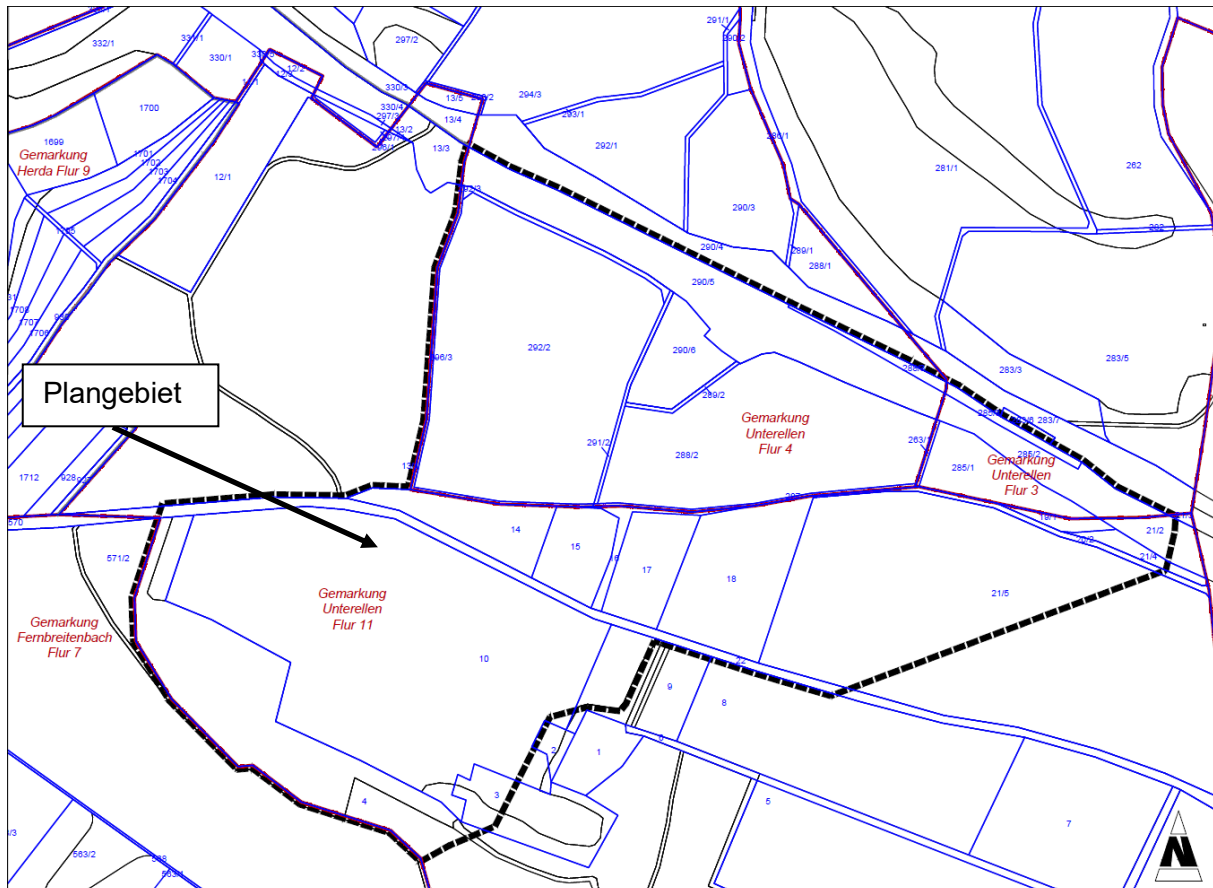


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – Liegenschaftskataster Stand Dezember 2025

Geltungsbereich der externen Kompensationsmaßnahme

- Maßnahme M 3: Renaturierung Schwimmbad Burkhardtroda mit Gestaltung Aue

Gemarkung Burkhardtroda, Flur 2 – Flurstücke 141/5, 144/2, 144/4 und 145 (anteilige Flächeninanspruchnahme)



Abbildung 4: Lage der Maßnahme M3 (Darstellung unmaßstäblich und symbolhaft) - Thüringenviewer 07/2025

3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Landesplanung und Raumordnung

Mit den jüngsten Gesetzen/Gesetzesänderungen wurden Flächenziele für die einzelnen Bundesländer für den Ausbau der Erneuerbaren Energien festgelegt.

In den Regionalplänen sollen demnach Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen rechtzeitig festgelegt werden. Auf Thüringen bezogen beträgt dieser Wert 1,8 % der Landesfläche.

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 und der daraus resultierenden Unsicherheiten in Bezug auf die Energieversorgung hat sich die Dringlichkeit eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien nochmals erhöht. Als unmittelbare Reaktion wurden zahlreiche Gesetzesnovellen auf Bundes- und Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus von Wind- und Solarenergie verabschiedet.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 / Änderung vom Juli 2025

Die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025 wurde am 9. Juli 2024 durch die Thüringer Landesregierung beschlossen und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürLPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024 veröffentlicht und ist am 31. August 2024 in Kraft getreten.

Das LEP 2025 trifft u.a. folgende Aussagen zur Windenergie:

- Die Umsetzung der Energiewende ist ein weiterer zentraler Bestandteil der Teilfortschreibung. Das LEP legt nun verbindliche Ziele für den Ausbau der Windenergie in den vier Planungsregionen Thüringens fest und trägt damit zur Erreichung der bundesweiten Ziele bei. (LEP, Präambel)
- Das Erreichen der Klimaschutzziele sowie eine sichere und nachhaltige Energieversorgung erfordern einen Umbau des bisherigen Energiesystems. Der Energiebedarf muss zunehmend mit erneuerbaren Energien – also mit Energie aus Biomasse, Erdwärme, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie – gedeckt werden. (LEP, 5.1)
- In Thüringen soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen.“ (LEP, 5.2.10)
- In den Regionalplänen sind zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB haben. Außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ ist kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen. Die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ steht einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegen. Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ und andere Ziele der Raumordnung, bei denen in vergleichbarer Weise eine lediglich geringfügige Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung anzunehmen ist, stehen der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht entgegen. (LEP 5.2.9)

Im Kapitel „5.2 Energie“ enthält der Entwurf des LEP u.a. die nachfolgend aufgeführten zentralen Leitvorstellungen:

- Die Energieversorgung Thüringens soll sicher, zuverlässig, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen. Sie soll auf einem ausgewogenen Energiemix erneuerbarer Energien basieren. Auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie sowie den Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Energieverbrauchstechnologien soll hingewirkt werden. Hierbei sollen moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad zum Einsatz kommen.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft) dient dem überragenden öffentlichen Interesse. Die Potenziale der erneuerbaren Energien sollen erschlossen und genutzt werden. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträgersollen an geeigneten Stellen geschaffen werden.
- Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorte soll besonderes Gewicht erhalten (Dekarbonisierung)
- Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Mit diesen Leitvorstellungen berücksichtigt der LEP die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in einer angemessenen Form, indem er dem Ausbau der erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund der aktuell gegebenen Dringlichkeit ein überragendes öffentliches Interesse beimisst.

Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT)

Das Gebiet des Vorhabens ist in der Raumnutzungskarte (Westblatt) des Regionalplanes Südwestthüringen 2012 (RP-SWT) im Bereich der geplanten WEA-Standorte als Vorranggebiet für die Landwirtschaft LB-19 dargestellt. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche ist durch die Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagen selbst und für Anlagen der technischen Infrastruktur und Zuwegungen gegeben. Für die Zuwegungen werden größtenteils bereits vorhandene Feld- und Wirtschaftswege genutzt.

Auf Grund der Lage außerhalb der im Ziel 3-6 des Regionalplanes, sowie zeichnerisch in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebiete Windenergie, wurde das Zielabweichungsverfahren erforderlich, das am 14.06.2024 vom Thüringer Landesverwaltungsamt für den aktuellen Geltungsbereich positiv beschieden wurde.

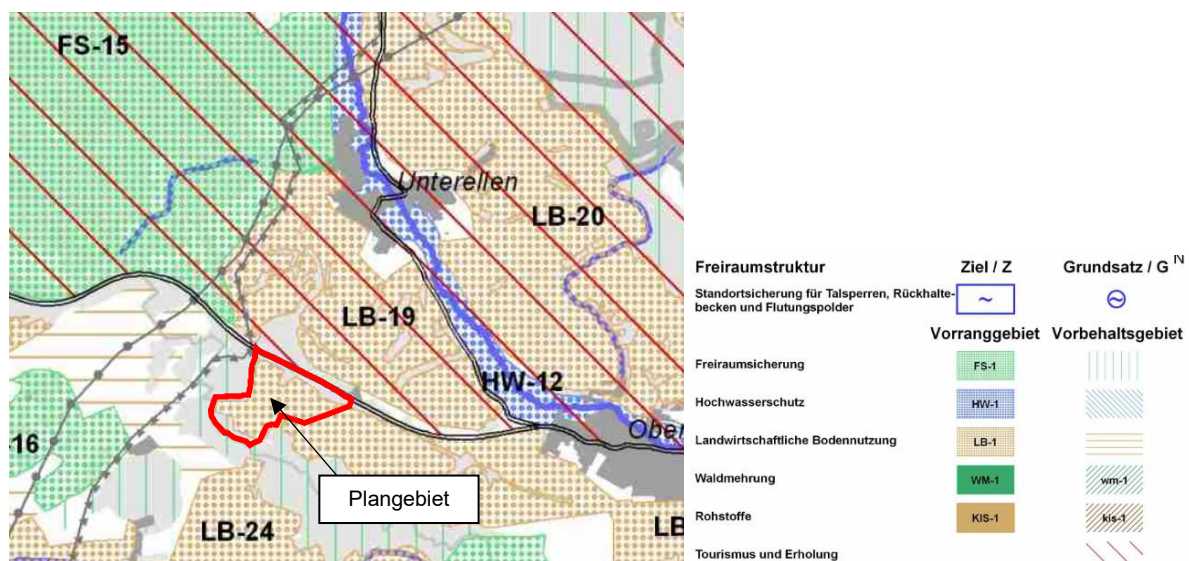


Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen 2012 mit Darstellung des Plangebietes

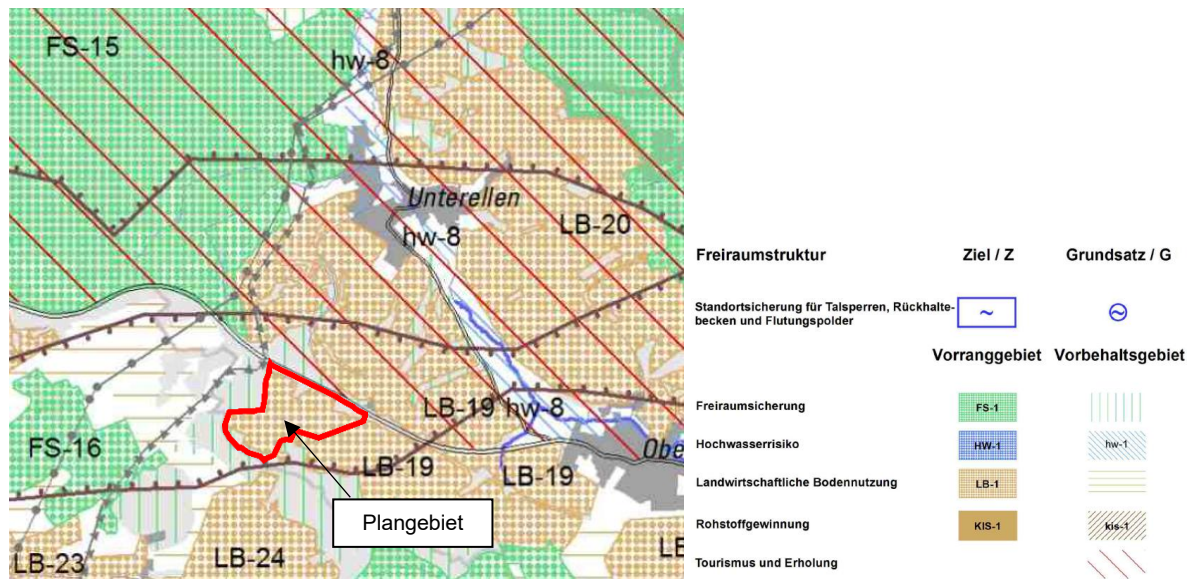


Abbildung 6: Auszug aus dem aktuellen Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen von 11/2018/ Karte Raumnutzung mit Darstellung des Plangebietes

Auf eine endgültige Überarbeitung des Regionalplans zu warten, ist aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens nicht vertretbar.

Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens:

Auszug aus dem Schreiben des TLVwA vom 20.03.2025:

„Zur beantragten Abweichung vom genannten Ziel ergeht folgende landesplanerische Entscheidung:

Die Abweichung von den im Ziel Z 3-6 des Regionalplans Südwestthüringen festgelegten Vorranggebieten Windenergie mit der Funktion von Eignungsgebieten wird für die Darstellung des Sondergebietes „Windenergie“ im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Gerstungen-Ost“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerstungen wie beantragt zugelassen.“

3.2 Vorbereitender Bauleitplan - Flächennutzungsplan

Für das Vorhabengebiet in der Gemeinde Gerstungen existiert kein beschlossener und genehmigter Flächennutzungsplan. Die Gemeinde Gerstungen hat jedoch mit Beschluss vom 25.06.2020 die Aufstellung eines gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplanes beschlossen, welcher sich zum aktuellen Zeitpunkt in der Phase der Erarbeitung des Entwurfes befindet. Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde bereits durchgeführt.

Es ist die erklärte Absicht der Gemeinde, die Fläche in ihrem Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ darzustellen und somit die angestrebte Nutzung zu ermöglichen. Eine entsprechende Darstellung war bereits im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerstungen enthalten. Die Flächengröße wird nun im Entwurf des Flächennutzungsplanes gemäß zugelassener Zielabweichung auf die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes reduziert/angepasst.

Da die Fertigstellung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Gemeindegröße und eines erhöhten Abstimmungsbedarfes zwischen den Ortsteilen noch nicht absehbar ist, soll der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

3.3 Dringende Gründe

Der Atomausstieg ist vollzogen, aus der Kohleverstromung möchte die Bundesregierung möglichst bis 2030 aussteigen. Dazu muss der Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich schneller vorangehen:

Während der Ausbau der Solarenergie derzeit 4 Prozentpunkte über dem vorgegebenen Ziele liegt, liegt hingegen die Installation neuer Windräder derzeit 10 Prozentpunkte unter den vom Erneuerbare-Energien-Gesetz 2022 (EEG) vorgegebenen Ausbauzielen.

Mit dem vollzogenen Kernkraft- und Kohleausstieg werden regenerative Erzeugung essentiell für die Versorgungssicherheit in Deutschland und somit auch Thüringen. Dabei ist der Ausbau der Windenergie eine zwingende Voraussetzung. Der Szenariorahmen des aktuellen Netzentwicklungsplans der deutschen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur beschreibt für die Zieljahre 2035 und 2040 ein elektrisches System, welches völlig ohne Kohle- und Atomkraftwerke, dafür aber mit ca. 250 Gigawatt (GW [davon ca. 120 GW aus Windenergie]) installierter regenerativer Erzeugerleistung operiert.

Der Freistaat Thüringen selbst benötigt jährlich rund 11.300 Gigawattstunden (GWh) Strom. Ca. 50% davon wird aus anderen Bundesländern importiert (Quelle: TEAG Thüringer Energie AG). Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und im Thüringer Klimagesetz eine bilanzielle Eigenversorgung mit „grünem“ Strom für 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel bis 2040 zu erreichen bedarf es Thüringer Gemeinden (wie die Gemeinde Gerstungen), die die Thüringer Energieversorgung auf diesem Weg unterstützt.

Nach den Zielen der Bundesregierung soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. 2022 waren es etwa 46 Prozent. Ihr Anteil muss sich also innerhalb von weniger als zehn Jahren fast verdoppeln.

Dementsprechend liegt nun der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

In diesem Zusammenhang haben sich auch gesetzliche Vorgaben geändert, die die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im Regionalplan beeinflussen.

Im September 2022 erklärte das Bundesverfassungsgericht das generelle Verbot der Windenergienutzung in Thüringer Wäldern für verfassungswidrig. Die Entscheidung setzt § 10 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Waldgesetzes außer Kraft, wodurch die Waldumwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen wieder möglich ist.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Wind-An-Land-Gesetz will die Bundesregierung einen Ausbau der Windenergie deutlich schneller voranbringen. So sind in Thüringen gemäß Wind-An-Land-Gesetz bis zum Stichtag 31.12.2027 1,8 % (bzw. 2,2 % bis 31.12.2032) der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund dieser ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan oder auch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der vorhabenbezogene B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Die dringenden Gründe für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind hier:

- die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegenden Vorhabens ermöglicht die Unterstützung der Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Thüringen bei der Umsetzung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)
- mit der Errichtung des Windparks wird ein Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energien und zur Herstellung der Unabhängigkeit unseres Landes von fossilen Energieträgern geleistet.

Mit der vorliegenden Planung ist die zeitnahe Realisierung eines kleinen Windparks und somit ein Beitrag zur Erreichung der vom Gesetzgeber gesetzten Flächenziele leistbar.

4. BESTANDSDARSTELLUNG

4.1 Lage/Größe

Größe:

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 39,5 ha.

Lage:

Der Standort befindet sich in der Gemeinde Gerstungen an der Grenze zur Nachbargemeinde Herda auf dem Dietrichsberg, zwischen den Ortsteilen Gerstungen, Oberellen und Unterellen, südlich der L 1020 und wird durch diese über eine vorhandene Zufahrt erschlossen.

Das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Norden Waldfläche und Landstraße L1020
- Osten landwirtschaftliche Fläche
- Süden: Waldfläche und landwirtschaftliche Fläche
- Westen Waldfläche

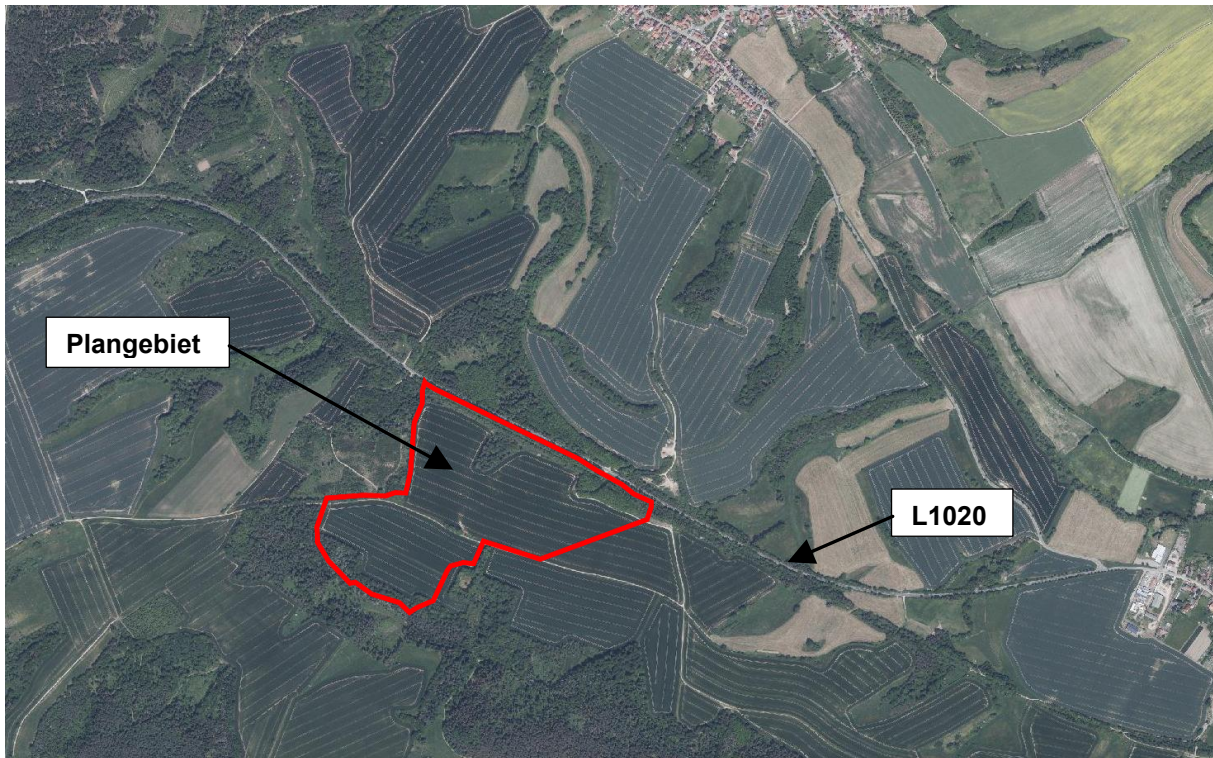


Abbildung 7: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – (Thüringen Viewer – entnommen am 06.09.2024)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besitzt eine Größe von ca. 39,5 ha und ist identisch mit der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Derzeitige Nutzung:

Die Planfläche selbst ist unbebaut, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet teilweise landwirtschaftliche Wege und kleinere Waldflächen.

4.2 Standortalternativen

Durch den Vorhabenträger wurden im Vorfeld zwischen 2017 und 2019 im Rahmen einer mehrjährigen Standort-Alternativenprüfung mehrere mögliche Potentialgebiete für Windenergie identifiziert und mit der Gemeinde Gerstungen erörtert.

Im Ergebnis votierte die Gemeinde Gerstungen für die in Rede stehende Fläche am Dietrichsberg, welche sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Die Entscheidung zugunsten dieser Fläche wurde getroffen, da u.a. auf den anderen Flächen aus kommunaler Sicht bereits eine zu hohe Vorbelastung von Bürgern und dem Naturraum besteht, bzw. anderweitige Kriterien entgegenstanden (beispielsweise Nähe zu Siedlungsgebiet, Sichtbarkeit, zu große Fläche). Die Gemeinde möchte gezielt Verantwortung für Windenergieanlagen in einem begrenzten Umfang übernehmen.

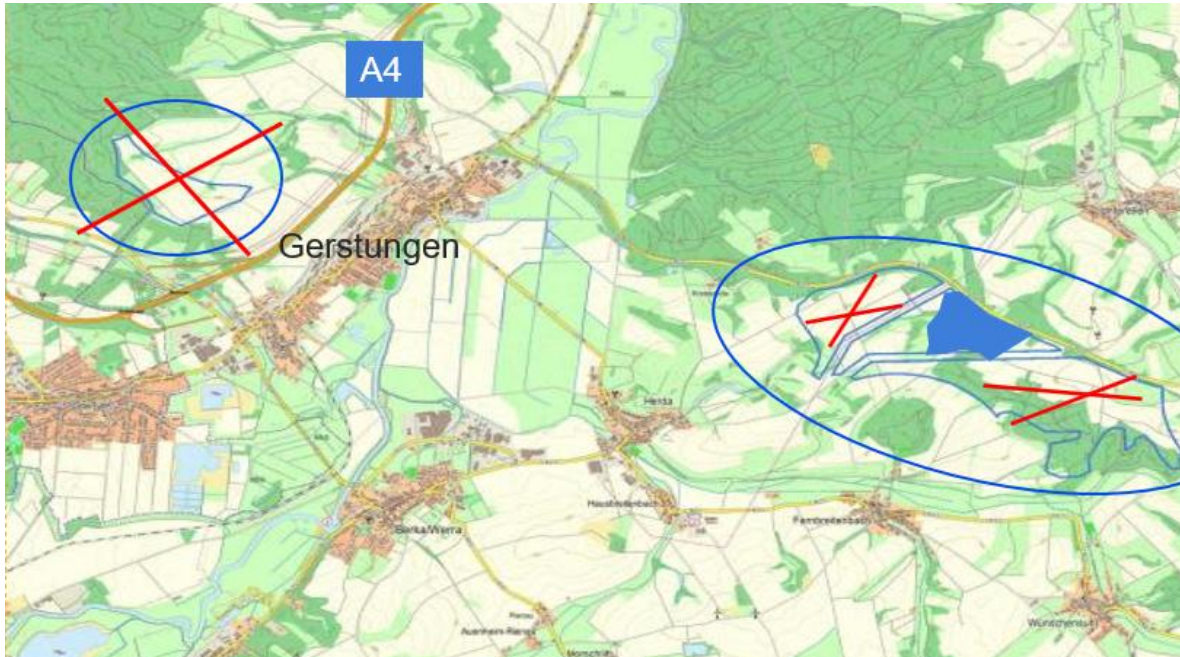




Abbildung 8: Alternativenprüfung in der Gemeinde Gerstungen (JUWI GmbH 2019)

Legende

-  Standorte, die betrachtet wurden
- X Standorte, die wegefallen sind
-  Standort: Windpark Gerstungen-Ost

In der weiteren Planung des Projektes reduzierte sich daher die ursprüngliche Fläche mit ihrer ursprünglich angedachten Größe mit bis zu 6 Windenergieanlagen auf den aktuellen Umfang und insgesamt maximal 3 WEA.

Nachfolgende Kriterien sprechen für die Favorisierung und Entwicklung dieses Standortes und wurden bereits im Antrag auf Zielabweichung dargelegt:

Windverhältnisse

Das Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse sehr gut für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Die Windhöffigkeit im Plangebiet beträgt auf einer Höhe von 100 m 6,1 – 7,0 m/s.

Die vorhandenen Windverhältnisse sind versprechen damit sehr gute wirtschaftliche Ergebnisse.

Lage an bestehender Stromtrasse

Durch die direkte Lage des Plangebietes an der 110-kV-Hochspannungstrasse ist die Infrastruktur für eine Verteilung des erzeugten Stroms bereits vorhanden.

Das Gebiet wird bereits von einer weithin sichtbaren Stromtrasse (Freileitung und Masten) durchzogen. Neben der damit verbundenen visuellen Vorbelastung des Standorts durch technische Anlagen zur Energieversorgung ermöglicht diese Ausgangssituation eine direkte Einspeisung in das Stromnetz. Lange Leitungstrassen mit entsprechenden Belastungen für Umwelt und Natur bei Leitungsbau und -

verlegung werden somit nicht erforderlich. Bei dem angedachten Anschluss an das in direkter Nähe befindliche Umspannwerk Herda können die Kabeltrassen in bereits vorhandenen Wirtschafts-/Feldwegen verlegt werden.

Reduzierte Fernwirkung durch abschirmende Waldkulisse

Aufgrund der abschirmenden umgebenden Waldkulisse ergibt sich eine gewisse Reduzierung der Fernwirkung in die Landschaft. Sowohl Richtung Insbesondere Richtung Süden und Westen umrahmen Waldflächen das Plangebiet. Lediglich in östlicher und nordöstlicher Richtung öffnet sich im Anschluss an den das Plangebiet die freie Landschaft.

Örtliche Mitwirkungsbereitschaft

Im Gegensatz zu anderen potentiellen Standorten gestaltet sich die Zusammenarbeit weniger problematisch, da sich die Flächen in kommunalem Eigentum befinden und das Projekt durch die Kooperation zwischen der Gemeinde, WKT und JUWI auch auf kommunaler Ebene politische Unterstützung erhält. Dies ermöglicht eine schnelle Realisierung der Windenergieanlagen in den nächsten Jahren, was vor dem Hintergrund des auch zeitlich drängenden Ausbaus der Erneuerbaren Energien geboten ist.

Gleichzeitig liegt durch die transparente Information der Öffentlichkeit eine Befürwortung und Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung vor.

Nachdem sich die Gemeinde Gerstungen in einer Grundsatzentscheidung für eine Machbarkeitsstudie zu dem Projekt entschlossen hatte, erfolgten zunächst eine Vorstellung des Projektes in der Sitzung des Gemeinderates am 15.08.2019 sowie in den Ortsteilräten von Oberellen und Unterellen am 05.11.2019.

Eine öffentliche Vorstellung des Projekts erfolgte in den beiden Bürgerversammlungen am 20.11. / 21.11.2019 unter Anwesenheit der TEAG/WKT, JUWI und der Gemeinde Gerstungen.

Das Projekt war ebenfalls auf dem „Wertschöpfungsgipfel Windenergie“ am 04.06.2019 in Erfurt vertreten. In dessen Ergebnis wurde Ministerpräsident Ramelow die „Erfurter Erklärung“ übergeben. Darin bekräftigen die teilnehmenden Unternehmen, die allesamt Träger des ThEGA-Siegels „Faire Windenergie“ sind, dass sie sich für ein faires Miteinander bei der Entwicklung von Windstandorten einsetzen und der regionalen Wertschöpfung ein besonderes Gewicht beimessen.

Auch der damaligen Umweltministerin Anja Siegesmund wurde das Projekt vorgestellt, welche dem Projekt eine beispielhafte Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung attestierte.

4.3 Verkehrsanbindung

Regionale Verkehrsvernetzung

Die Planfläche ist im nördlichen Bereich über die bestehenden Zu- und Abfahrten direkt an die Landesstraße (L 1020) angebunden. Die Landesstraße verknüpft das Plangebiet mit dem Hauptort Gerstungen sowie der Autobahn A 4 in Richtung Westen und in östlicher Richtung mit Oberellen und Förtha, hier mit Anschluss an die Bundesstraße B84.

Die Zufahrt ist auch im BImSchG-Antrag über L1020 geplant, aber aus verschiedenen Gründen (schlechter Zustand und mögl. Sanierung mit Sperrung L1020) kann auch eine Alternativroute über Herda zum Tragen kommen.

4.4 Topographie

Die Planfläche am Dietrichsberg stellt sich zwischen den geplanten Windkraftanlagen als vergleichsweise flach geneigtes Gelände dar. Zwischen den drei Standorten der Windkraftanlagen besteht ein Höhenunterschied von ca. 10-12 Metern (ca. 283 m ü. NHN – 293 m ü. NHN) und steigt von Norden in Richtung Süden an. Das Gelände fällt am südlichen Rand des Planbereiches an der Gemarkungsgrenze wieder ab und auch im Norden fällt das Gelände im Nahbereich der Landesstraße. Westlich des Plangebietes steigt das Gelände zum Lerchenberg bis auf 333 m ü. NHN und südöstlich bis auf ca. 320 m ü. NHN an.

4.5 Umweltsituation

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich. Demgemäß wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet, in dem die Belange des Umweltschutzes nach

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bietet die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten im Sinne des Natur- und Wasserrechtes liegt nicht vor. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Ein Altlastenverdacht ist für die Fläche bisher nicht bekannt.

Bereits vorhandene Voruntersuchungen und Gutachten

Im Rahmen der bisherigen Planung des Projekts und bei der Betrachtung der Fläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden mögliche Konflikte bezüglich der umweltbezogenen Auswirkungen der Planung (z.B. bezüglich Avifauna, Landschaftsbild, Schutzgut Mensch) identifiziert. Um die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Schutzgüter besser beurteilen zu können, wurden diverse Voruntersuchungen durchgeführt, um die grundsätzliche Unbedenklichkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Die im Folgenden aufgezählten und im Anhang zum bereits gestellten Antrag auf Zielabweichung enthaltenen Untersuchungen und Gutachten gehen mitunter von insgesamt vier bzw. fünf ursprünglich WEA am Standort aus. Mittlerweile wurden die Planungen jedoch angepasst und eine Reduzierung auf drei WEA entsprechend der aktuellen Entwurfsplanung vorgenommen.

Folgende Voruntersuchungen und Gutachten wurden bereits erstellt und lagen dem Antrag auf Zielabweichung bei:

- JUWI GmbH 2019a: SHADOW - Hauptergebnis. (Schattenwurfberechnung)
- JUWI GmbH 2019b: Sichtbarkeitsanalyse: Visualisierungen
- JUWI GmbH 2019c.: Übersichtslageplan Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) Gerstungen-Ost/Wartburg
- MEP PLAN GMBH – NATURSCHUTZ, FORST & UMWELTPLANUNG (2022a): Windpark Gerstungen (Wartburgkreis) – Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera).
- MEP PLAN GMBH – NATURSCHUTZ, FORST & UMWELTPLANUNG (2022b): Windpark Gerstungen (Wartburgkreis) – Faunistisches Gutachten Vögel (Aves).
- WIND-CONSULT GMBH (2020): Zwischenergebnis zur Berechnung der Schallimmission durch Windenergieanlagen (WEA) nach TA-Lärm /1/ in einem Windpark am Standort Gerstungen-Ost, Thüringen.

KLIMASCHUTZ

Eine klimaschutzorientierte Bauleitplanung kann dazu beitragen, einen unnötigen CO₂-Ausstoß zu vermeiden bzw. zu verringern. Insoweit können folgende als bauleitplanerische Handlungsziele und Möglichkeiten nach dem BauGB schwerpunktmäßig für das Plangebiet genannt werden:

- Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, wie hier die Windenergie, dienen dem Umbau der Thüringer Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Mit der Errichtung des Windparks wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet.

Untersetzende Aussagen werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) unter Pkt. 3.1.5 getroffen.

ARTENSCHUTZ

Im Zuge des Vorhabens werden artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG tangiert. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht. Die Ergebnisse wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

4.6 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Eigentum der Gemeinde Gerstungen. Es existiert ein entsprechender Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Gerstungen und dem Vorhabenträger. Von den vertraglich gesicherten Flurstücken befinden sich wenige Flurstücke im Eigentum eines altrechtlichen Personenzusammenschlusses im Sinn des Artikel 233 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB, im Grundbuch eingetragen als „Separationsinteressenten“ Die Gemeinde Gerstungen ist gesetzlich vertretungsberechtigt und verfügungsbefugt.

5. PLANUNGSZIELE/PLANUNGSKONZEPT

5.1 Planungsziel

Mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Gerstungen-Ost" soll Bau-recht für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Gerstungen, südlich von Unterellen geschaffen werden.

Als planerische Zielstellung kann folgendes definiert werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 3 Windenergiean-lagen
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
- Bereitstellung geeigneter Flächen in der Gemeinde Gerstungen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2023
- Beitrag der Gemeinde Gerstungen zum Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energiequel-len

Die Umsetzung des Vorhabens dient als Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen, umweltfreundli-chen Energieversorgung.

Die Flächennutzung entspricht somit der grundlegenden gemeindlichen Zielstellung die Energiewende hin zu regenerativen Energien zu unterstützen.

5.2 Planungskonzept

Technische Daten der Anlagen:

Im Plangebiet sollen insgesamt 3 moderne Windenergieanlagen nach aktuellen Standards auf Gerstun-ger Grundeigentum errichtet werden. Die Nennleistung beträgt je Anlage bis zu ca. 7 MW und insgesamt mindestens 18 MW, das entspricht einer Versorgung von insgesamt ca. 20.000 Thüringer Haushalten mit erneuerbarem Strom sowie einer CO₂-Ersparnis von 30.000 Tonnen/Jahr. Seitens der JUWI GmbH wird eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung zugesichert.

In der ursprünglichen Planung waren bis zu 6 WEA-Standorte vorgesehen. Diese wurden jedoch im Verlauf des Planungsprozesses reduziert. Bei dem aktuell gewählten Planungsansatz befinden sich die Rotorflächen der geplanten Anlagen vollständig innerhalb des Plangebietes (sog. „Rotor-in-Planung“).

Insgesamt sind gemäß aktuellem Planungsstand Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einem Rotordurchmesser von 163 m vorgesehen. Damit weisen sie eine Gesamthöhe von max. 250 m auf. Die Anlagen sollen gemäß aktueller Planung auf folgenden Flurstücken der Gemarkung Unterellen errichtet werden:

- Flur 4, Flurstück 292/2,
- Flur 11, Flurstücke 10 und 21/5

Nach Errichtung der WEA durch die JUWI GmbH werden die Anlagen von dem Stadtwerkbund Wind-kraft Thüringen GmbH (WKT) übernommen und betrieben. Die WKT ist ein Zusammenschluss von 14 Thüringer Stadtwerken und Energieversorgern, darunter u.a. die TEAG als kommunaler Energieversor-ger. Die WKT befindet sich mehrheitlich in kommunalem Besitz.

Verkehrsanbindung/Verkehrerschließung:

Die Anbindung des Gebietes ist über die bestehende Zufahrt an die nördlich verlaufende Landesstraße L1020 vorgesehen.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Wege im Plangebiet selbst bleiben erhalten und werden überwie-gend für die Anbindung der WEA-Standorte genutzt. Es wird somit eine möglichst geringe zusätzliche Fläche für die Erschließung benötigt.

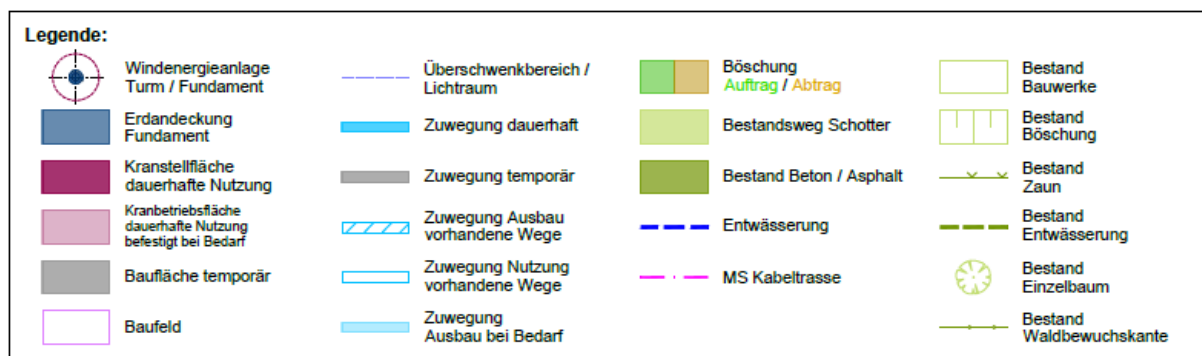
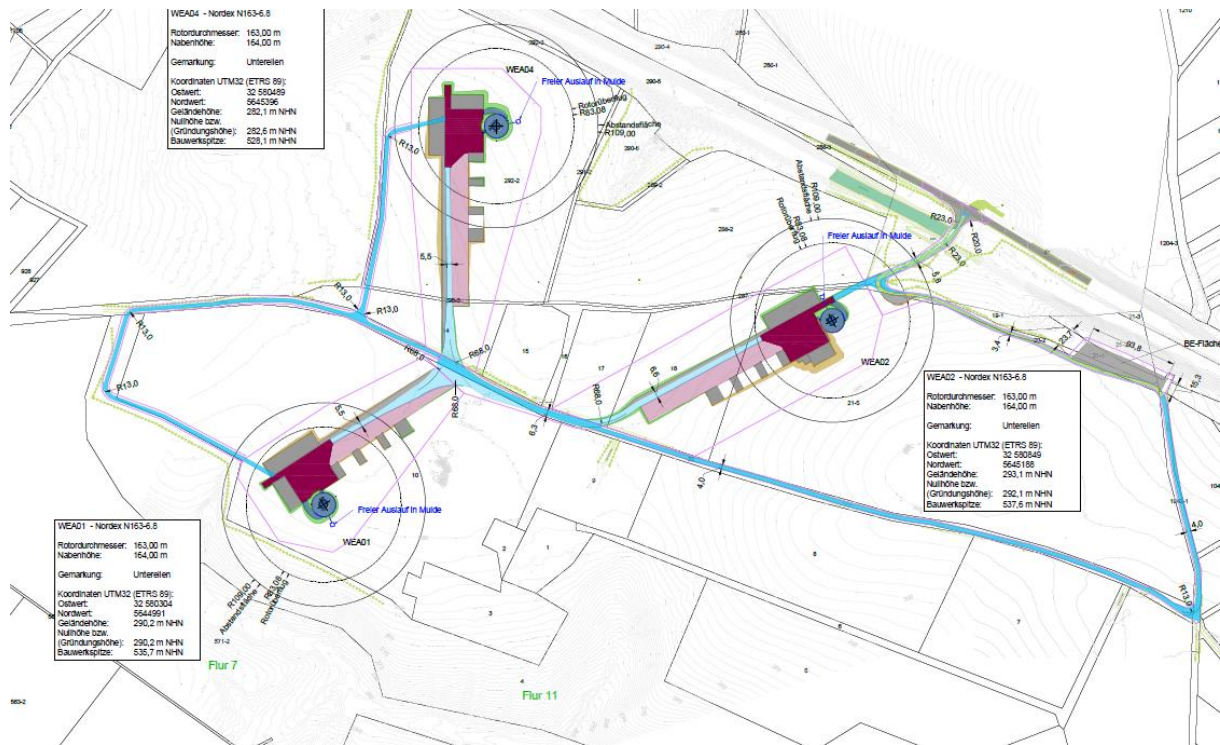


Abbildung 9: Lageplan mit innerer Erschließung des Plangebietes, Zuwegung in blau (unmaßstäblich) – (JUWI 07.2025)

Die aktuelle Entwurfsplanung der JUWI GmbH ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

Netzanschluss:

Für den Netzanschluss der Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit, an das im benachbarten Herda bereits vorhandene Umspannwerk anzubinden.

Die Anbindung an das Umspannwerk im benachbarten Herda wird von der TEN als realistisch eingeschätzt.

Die Kabel zum USW Herda könnten hierbei größtenteils in bereits vorhandene Feld-/Wirtschaftswege verlegt werden (siehe nachstehende Abbildung). Bodeneingriffe können so sinnvoll an bereits vorbelastete

6. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG

6.1 Netzanbindung

Netzanschluss:

Für den Netzanschluss der Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit, an das im benachbarten Herda bereits vorhandene Umspannwerk anzubinden.

Die Anbindung an das Umspannwerk im benachbarten Herda wird von der TEN als realistisch eingeschätzt.

Die Kabel zum USW Herda können hierbei größtenteils in bereits vorhandene Feld-/Wirtschaftswege verlegt werden (siehe nachstehende Abbildung). Bodeneingriffe können so sinnvoll an bereits vorbelasteten Infrastrukturwegen erfolgen.

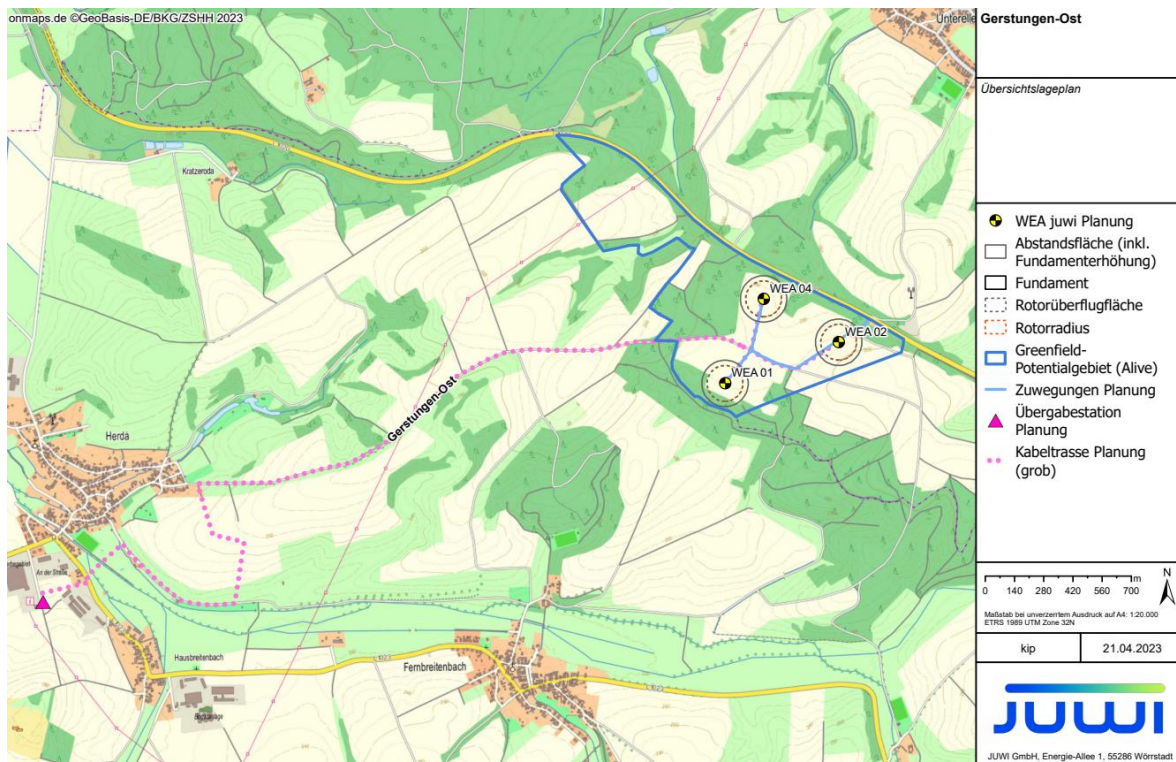


Abbildung 10: Lageplan mit möglicher Kabeltrasse zum Umspannwerk Herda (JUWI GmbH 2023)

6.2 Leitungsbestand

Durch das Plangebiet verläuft eine Elektro-Freileitung. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist eine Umverlegung der vorhandenen Freileitung erforderlich. Die Leitung soll unterirdisch verlegt werden, Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und der TEN Thüringer Energienetze GmbH wurden bereits durchgeführt.

Die Erdverkabelung erfolgt im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen.

6.3 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Trinkwasserversorgung:

Ein Trinkwasseranschluss ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da für das Betreiben der Anlage keine leitungsgebundene Wasserversorgung notwendig ist. Es ist auch keine Eigengewinnungsanlage vorgesehen.

Löschwasser:

Für Sonderbaugebiete (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Nutzung im Einzelfall festzulegen. Bei Windkraftanlagen handelt es sich um Sonderbauten. Im Zuge der Genehmigungsverfahren werden ausgehend von den konkreten brandschutztechnischen Eigenschaften des konkreten Anlagentyps und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten Festlegungen zum Brandschutz getroffen. Hierbei wird geprüft, ob das erforderliche Löschwasser durch vorhandene Hydranten, Löschwasserteiche oder durch mitgeführte Löschfahrzeuge bereitgestellt werden kann. Bei abgelegenen Standorten lässt sich die Versorgung durch die Feuerwehrfahrzeuge (Tanklöschfahrzeuge) einplanen.

In der Praxis lässt man Windkraftanlagen bei Bränden in der Regel kontrolliert abbrennen – der Löschwasserbedarf bezieht sich daher meist auf den Schutz angrenzender Flächen und nicht auf eine direkte Brandbekämpfung des Maschinenhauses.

Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

Oberflächenwasser:

Da die für die Anlagenfundamente und die Erschließungseinrichtungen erforderlichen Neuversiegelungen voraussichtlich nur kleinräumig punktuell bzw. linear erfolgen, kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Oberflächenwasser seitlich abfließen kann und keine besonderen Auswirkungen auf die Vorflut zu erwarten sind. Zudem sind die zur Erschließung der WEA neu anzulegenden Verkehrsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

6.4 Abfallentsorgung

Eine Abfallentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden müssen.

7. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier der Windenergie, festgesetzt.

Es sind folgende Nutzungen zulässig:

- je eine Windenergieanlage (WEA) auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksfläche
- befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb der WEA
- dauerhaft erforderlichen baulichen Anlagen und funktionsbedingten Nebenanlagen sowie sonstige Erschließungsanlagen innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksfläche
- alle für die Errichtung der WEA erforderlichen, temporär erforderlichen, baulichen Anlagen und funktionsbedingten Nebenanlagen sowie die für die Bauzeit erforderlichen Stellplätze und Zufahrten
- die erforderlichen Stellplätze Arbeits- und Aufstellflächen, die dem Windpark dienen
- eine landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der zulässige

Es sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Grundfläche je Baufeld (GR) und die maximale Höhe der WEA festgesetzt.

Grundfläche

Die maximal zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO für bauliche Hauptanlagen (Windenergieanlagen) beträgt 510 m² je Windenergieanlage. Die nur vom Rotor überdeckten Flächen sind bei der Ermittlung der Grundfläche nicht anzurechnen.

Die maximal zulässige Grundfläche der für den Betrieb der Windkraftanlagen dauerhaft erforderlichen Nebenanlagen beträgt insgesamt 14.917 m². Eine vollständige Oberflächenversiegelung von Teilen dieser Grundflächen ist ausnahmsweise zulässig, soweit es sich um für den Betrieb der Windkraftanlage erforderliche hochbauliche Nebenanlagen (z.B. Trafo) handelt.

Höhe der baulichen Anlage gemäß §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO

Die Festsetzung bezüglich Höhe der baulichen Anlagen dient dazu, Beeinträchtigungen der benachbarten Bebauung bzw. des Landschaftsbildes durch extreme Anlagenhöhen auszuschließen.

Die Höhe der Windenergieanlagen (WEA) wird mittels Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Höchstmaß festgesetzt. Innerhalb des SO-Gebietes sind WEA bis maximal 245,5 m Gesamthöhe über dem für das jeweilige Baufeld festgesetzten unteren Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Als oberer Bezugspunkt gilt die oberste Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes. Die Unteren Höhenbezugspunkte sind der Tabelle auf der Planzeichnung zu entnehmen.

7.3 überbaubare Grundstücksflächen

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfolgt im Plangebiet mittels Baugrenzen (§23 Abs.1 und 3 BauNVO). Innerhalb der so entstandenen Baufelder können die Windenergieanlagen sowie die dauerhaft befestigten Kranstellflächen gemäß den in der Anlage zur Begründung dargestellten Vorgaben angeordnet werden. Geringfügige Spielräume innerhalb der Baufelder sind gegeben.

Rotor-out

Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Rotorblätter der WEA ist zulässig. Die Rotorüberschlagsflächen (konkretisiert als Rotor-Out-Flächen) wurden in der Planzeichnung dargestellt und festgesetzt.

In Kombination mit den neuen Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist es zulässig, sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ (Rotor-out) explizit festzulegen. Dies ist in der Planzeichnung des VBP erkennbar (Bezeichnung erfolgte als Rotorüberschlagsflächen – konkretisiert als Rotor-Out-Fläche)). Somit ist der Bereich, der durch den Rotor überstrichen wird, definiert. Zusätzlich erfolgte die Festsetzung, dass die Baugrenzen durch die Rotorüberschlagsflächen überschritten werden können.

Da es sich um einen VBP handelt können Festsetzungen nach § 12 Abs. 3 BauGB getroffen werden. Somit ist eine ausdrückliche Regelung für die Rotorüberschlagsflächen getroffen. Naturschutz-, abstands- oder nachbarrechtlichen Belange stehen dieser Ausweisung nicht entgegen und wurden im Umweltbericht entsprechend behandelt.

Die o.g. Darstellung wurde mit dem TLVwA mit folgendem Ergebnis abgestimmt (mail vom 24.10.2025):
„Sehr geehrte Frau,

Sie hatten sich gestern unter Bezugnahme auf die TLVwA-Stellungnahme vom 20.10.2025 (Zeichen: 5090-224-4621/4623-2-276925/2025) zum o.g. Bebauungsplanentwurf telefonisch gemeldet. In Punkt B.1 der Anlage 2 der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass sich nach der Rechtsprechung des BVerwG stets sämtliche Anlagenteile einer Windenergieanlage innerhalb der festgesetzten Baugebiete befinden müssen. Sie wiesen wiederum darauf hin, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und im Planentwurf explizit die Rotorüberflugflächen festgesetzt sind.

Nach erneuter Prüfung bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die gewählten Festsetzungen, da die Besonderheiten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen sind (insbesondere die Freistellung von den Vorgaben der BauNVO gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB). In der Begründung sollte die zeichnerische Festsetzung der Rotorüberflugflächen ausdrücklich erläutert werden.

Die Hinweise in Punkt B.1 der Anlage 2 der o.g. Stellungnahme vom 20.10.2025 sind damit gegenstandslos.

Bei Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*im Auftrag
(Sachgebietsleiter Bauleitplanung, GIS Stellvertretender Referatsleiter)*

Durch die Darstellung der Rotor-Out-Flächen wird ebenfalls verdeutlicht, dass in diesem Bereich weiterhin eine landwirtschaftliche Flächennutzung erfolgt, da die Flächendarstellung außerhalb der Baugrenzen und somit des Sondergebietes als landwirtschaftliche Fläche erfolgte. Die Flächen unter den Rotorblättern sind zumeist nicht baulich geprägt, sondern werden nur überstrichen. Aus diesem Grunde wurde auf die Darstellung des Sondergebietes außerhalb der Baugrenzen verzichtet, um den Erhalt der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu verdeutlichen.

Zur Klarstellung erfolgt die Bezeichnung der Rotorüberschlagsflächen als Rotor-Out-Fläche.

7.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 2 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Damit kann für die Errichtung von Anlagen zur Versorgung auf die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen eingegangen werden.

7.5 Verkehrsflächen

Die im Plangebiet bereits vorhandenen Feldwege und die für die Erschließung des Windparks erforderlichen Wege werden als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" ausgewiesen. Dabei wird zwischen privaten und öffentlichen Wegen unterschieden.

Die privaten Wege dienen ausschließlich der Erreichbarkeit der Windkraftanlagen und werden ausschließlich für diesen Zweck realisiert.

Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind, soweit es sich um die vollständige Neuanlage von Verkehrswegen handelt, mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht zu befestigen. Die Neuanlage mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist nicht zulässig.

Feuerwehrezufahrt (Tragfähigkeit der Wege)

Für die Feuerwehr muss das Befahren der Grundstücke jederzeit ermöglicht werden. Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind.

Die durch den Vorhabenträger geplante Erschließungsstruktur im Plangebiet ermöglicht eine Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen. Die Anforderungen der DIN 14090 werden eingehalten.

7.6 Flächen für Wald / Flächen für die Landwirtschaft

Im Plangebiet werden Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellt. Dabei handelt es sich um Bestandsnutzungen, welche auf diese Weise auch zukünftig gesichert werden.

7.7 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (grünordnerische Festsetzungen)

Eine ausführliche Darstellung und Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen erfolgt im Teil B der Begründung unter Pkt. 5.

Grundlegend gilt folgendes: Bei den grünordnerischen Maßnahmen ist die bestehende Vegetation zu berücksichtigen. Die bestehenden Bäume, Hecken und Sträucher werden soweit möglich erhalten und in die geplanten Grünflächen integriert

Nachfolgende Festsetzungen werden getroffen:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 – Beschränkungen der Versiegelungsflächen für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Die Vollversiegelung von Boden ist auf die Fundamentflächen der Windenergieanlagen zu beschränken. Die notwendigen Erschließungswege und Kranstellflächen sind teilversiegelt auszubilden. Die Wege und Plätze sind mit einer wasserdurchlässigen Tragschicht (Schotter, Brechkorn) befahrbar zu machen, wodurch eine Versickerung des Niederschlages gegeben ist. Die Teilversiegelung ermöglicht zumindest eine rudimentäre Vegetationsentwicklung.

Begründung

Die Versiegelung und deren Eingriff in das Schutzgut Boden ist möglich gering zu halten. Durch die Reduktion der Flächen auf ein Minimum sowie insbesondere die Nutzung vorhandener Wege wird die Eingriffsintensität reduziert. Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.

M2 – Vogelschutz, Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung

Um die Anlockung vor allem von Greifvögeln in den Nahbereich der Windenergieanlage zu reduzieren, ist die Mastumgebung für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Dies soll durch die Entwicklung einer Ruderalflur mit einer Aufwuchshöhe von 50 bis 60 cm und geschlossener Vegetationsdecke realisiert werden. Zur erstmaligen Herstellung sind einheimische, standortgerechte Ansaatmischungen zu verwenden. Bei Bedarf ist eine Nachsaat durchzuführen. Aufkommende Gehölze (größer als 1 m) sind zu entfernen. Die Freifläche um den Mastfuß der Windenergieanlage ist so klein wie möglich zu halten. Zudem sind im Nahbereich der Anlage mögliche Ansitzwarten wie Zäune oder Gehölzstrukturen zu vermeiden. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

Begründung

Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam und verringert eine Anlockung der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

M3 - Renaturierung Schwimmbad Burkhardtroda mit Gestaltung Aue (externe Ausgleichsmaßnahme)

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist als Ersatzmaßnahme die Maßnahme „Renaturierung Schwimmbad Burkhardtroda mit Gestaltung Aue“ vorgesehen, deren Umsetzung durch den Wartburgkreis im Rahmen des Flächen- und Maßnahmenpools Wartburgregion erfolgt.

Ziele der Maßnahme sind der Rückbau des Schwimmbades sowie des Pumpenhauses und Schaffung eines naturnahen Teiches an der Stelle mit Instandsetzung des Seitenzulaufs des Hutweidegrabens.

Zudem soll die vorhandene Feuchtstaudenflur aufrechterhalten und weiterentwickelt sowie der Trocken-/Halbtrockenrasen ertüchtigt werden. Für die Umsetzung der Maßnahme sind nachfolgende Instandsetzungs- und Erstpflagemassnahmen vorgesehen:

- Abriss Schwimmbecken und Pumpenhaus
- Schacht mit Schieber im Erddamm herstellen
- Ertüchtigung Erddamm
- Profilierung eines Teiches anstelle des alten Beckens, im Wesentlichen mit Massenausgleich, ggf. Einbau Dichtung
- Neugestaltung des Zulaufes des Hutweidegrabens in den Teich
- Einbau eines Mönchs im Ablauf des Teiches
- Ansiedlung einer Initialbepflanzung im Teich mit gebietsheimischer Pflanzenware
- Abgrenzung einer allenfalls extensiv genutzten Pufferzone
- Rückbau der Verrohrung des Hutweidegrabens
- schonender Umbau der vorhandenen Feldgehölzfläche, inklusive Entfernung nicht standortgerechter Arten und Schaffung einer randlichen Saumstruktur
- Entfernung Verbuschung und Gehölzsukzession des Trocken-/Halbtrockenrasens
- Instandsetzungsmahd mit Beräumung des Trocken-/Halbtrockenrasens.

Zudem werden durch die geplanten Maßnahmen einige Effekte für die Arten (Amphibien u.a.) durch die Anlage von Tümpeln entstehen und die Aufwertung des Landschaftsbildes erfolgen.

Die Maßnahmen wirken multifunktional und kompensieren neben dem Biotopwertverlust auch die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild.

Begründung

Der Speicher ist ein antropogen entstandenes Standgewässer, der als Talsperre diente. Seit 2020 ist dieser aufgrund von Mängeln entleert und der Sukzession überlassen. Oberhalb der Talsperre befindet

sich ein ehemaliges Schwimmbad. Der Hutweidegraben fließt am Schwimmbad vorbei und ist teilweise verrohrt.

Die Maßnahme dient der Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Biotop, Boden und Landschaftsbild. Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen durch den Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion wird der Eingriff vollständig kompensiert.“

Die Finanzierung erfolgt durch den Eingriffsverursacher durch Zahlung an den Flächenpool.

Eine detaillierte Planung wird im Zuge der Realisierung erfolgen und vom Flächenpool ausgeführt.

2. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

M4 – Erhalt der Gehölzstrukturen und Einzelbäume

Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume entlang des Sallmannshäuser Rennsteig sind mit Ausnahme der notwendigen dauerhaften Zuwegung im Bereich der zu errichtenden Zufahrten zu den Anlagenstandorten dauerhaft zu erhalten und während der Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen.

Begründung

Die Maßnahme dient dem Erhalt von landschaftsbildfördernden Strukturen des Plangebietes. Mit steigendem Alter gewinnen die überwiegend jungen Gehölzstrukturen an Straßenrandbereichen an ökologischem Wert und dienen als Lebensräume und Nahrungsbiotope für Insekten, Vögel und Fledermäusen.

8. FLÄCHENBILANZ

In nachfolgender Tabelle ist die Flächenbilanz für das Plangebiet dargestellt:

Tabelle 2: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	m ²	%
Geltungsbereich	395.262	100
überbaubare Fläche (Haupt- und Nebenanlagen)	20.100	5,08
Verkehrsflächen	12.449	3,15
Wald	84.617	21,40
Landwirtschaftliche Fläche	278.096	70,37

9. PLANVERWIRKLICHUNG/KOSTEN

Die Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit einem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Gerstungen und dem Vorhabenträger abgesichert. Für die Gemeinde Gerstungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger (auf seine Kosten) zur Durchführung des Vorhabens. Der Vertrag regelt zwingend:

- das durch den Plan hinreichend bestimmte Vorhaben (z. B. Errichtung der Windenergieanlagen, Realisierung der Erschließung des Gebietes (Zufahrten mit der Anpassung an angrenzende Verkehrsflächen, Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche, ...), Ausgleichsmaßnahmen,
- die Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen
- die zeitliche Realisierung,
- die Rückbauverpflichtung.

In einem Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Flächen- und Maßnahmenpool erfolgen zusätzliche Regelungen zur Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme M 3.

Rückbauverpflichtung:

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Windenergieanlagen einschließlich ihrer Fundamente und zugehörigen Bodenversiegelungen durch den Anlagenbetreiber vollständig zurückzubauen.

Anschließend ist die Bodenfunktion gemäß § 1 BBodSchG und die Anwendung der fachlichen Vorgaben aus „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ mit Stand vom 18.08.2023, LABO wiederherzustellen.“

Die Rückbauverpflichtung für Windenergieanlagen im Außenbereich ist ebenfalls in § 35 Abs. 5 Satz 2 des BauGB verankert.

Mit der Rückbauverpflichtung werden folgende Zielstellungen verfolgt:

- Rückbau der Bodenversiegelung (einschließlich Fundamente) – vollständiger Rückbau
- Schutz des Außenbereichs durch die Entfernung dauerhaft ungenutzte Vorhaben
- Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Die Festlegung der Rückbaupflicht für den Anlagenbetreiber stellt sicher, dass die Kosten und die Verantwortung für den Rückbau klar zugeordnet sind und nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Auf diese Weise wird eine klare rechtliche Grundlage für den vollständigen Rückbau von Windenergieanlagen nach Nutzungsaufgabe geschaffen, die sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch dem Ziel des Landschafts- und Bodenschutzes entspricht.

Der Durchführungsvertrag muss vor Satzungsbeschluss geschlossen werden.

10. HINWEISE

Auf der Planzeichnung werden „Hinweise“ gegeben, um die künftigen Bauherren / Erschließungsträger auf gewisse Dinge aufmerksam zu machen, die bei der Realisierung des Gebietes zu beachten sind und sich zumeist nach anderen Gesetzlichkeiten regeln.

11. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Stadtplanerische und soziale Auswirkungen

- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung entsprechend den Vorgaben der Regionalplanung
- Reaktion auf den vorhandenen Bedarf an Flächen zur Realisierung einer Regenerativen Energiegewinnung
- Realisierung von Windkraftanlagen unter Beachtung siedlungstechnischer, naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Vorgaben

Auswirkungen auf die Umwelt

Durch den Bau der Windkraftanlagen sowie der Erschließungswege entstehen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft. Betroffen hierbei sind vorrangig die Schutzgüter:

- Boden und Wasser: durch die Flächenversiegelung geht Bodenfläche verloren, die dem Natur- und Wasserhaushalt nicht mehr zur Verfügung steht
- Landschaftsbild: Auswirkungen der Windkraftanlagen im Landschaftsbild
- Mensch: Schattenwurf/Lärm usw. – es fanden umfangreiche Untersuchungen statt; Beeinträchtigungen können aufgrund des Siedlungsabstandes der Anlagen weitestgehend ausgeschlossen werden
- Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt: Verlust/Störung von Biotopen und Lebensraum für Fauna und Flora
- Kultur/ Sonstige Sachgüter: Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Beeinträchtigung potenziell vorhandener kulturhistorischer Bodenfunde

Den Auswirkungen auf die Umwelt wird maßgeblich entgegengewirkt durch:

- den geregelten Umgang mit Grund und Boden (Festlegung einer überbaubaren Fläche), und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zum Boden- und Gewässerschutz
- Einhaltung eines Siedlungsabstandes
- Realisierung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie durch externe Kompensation
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorzeitigen Ausgleich hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Auswirkungen auf den Verkehr

Die Realisierung des Plangebietes führt zu keiner Zunahme des Kfz-Verkehrs im Planungsraum bzw. im Umfeld. Der Verkehr ist ausschließlich bau- und wartungsbedingt und wird über die angrenzende Landesstraße und weiterführende Wirtschaftswege bewältigt.

12. QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze und Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), mehrfach geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BImSchG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (WHG)

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)

Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 246), mehrfach geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 816), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272, 273)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (ROG)

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473)

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 – 1. Änderung i.d.F. d. Bekanntmachung vom 30. August 2024

Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 01.08.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011)

13. ANLAGE

Anlage 1

JUWI GmbH Lage- und Freiflächenplan